

Satzung

**Verein
Familien und Kinder in Not
Sterntaler
Waldkraiburg und Umgebung e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen **Verein Familien und Kinder in Not**

***Sterntaler* Waldkraiburg und Umgebung e.V.**. Er hat seinen Sitz in Waldkraiburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Traunstein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 53 Abgabenordnung

Der Verein Familien und Kinder in Not *Sterntaler* Waldkraiburg und Umgebung e.V. hat das Ziel in materieller Not befindliche Familien mit Kindern unmittelbar finanziell zu unterstützen. Hierzu beschafft der Verein Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Gewinnung von Sponsoren und Spendenaktionen.

Darüber hinaus können auch mittelbar Familien und Kinder durch personenbezogene Zuwendungen an soziale und caritative Einrichtungen sowie durch Zuwendungen an Träger der Familienpflege unterstützt werden.

Schwerpunkte sind insbesondere:

- Direkte finanzielle Förderung von sozial schwachen Familien mit Kindern und Jugendlichen
- Förderung von sozial schwachen Familien mit Kindern und Jugendlichen durch Sachzuwendungen
- Übernahme oder teilweise Übernahme von Elternbeiträgen an Träger der Familienpflege, wie zum Beispiel Kinderhorte, Kindergärten oder Familien- und Müttertreff
- Förderung von Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Mittagsbetreuung einschließlich Mittagsverpflegung, Nachmittagsbetreuung oder einer Kindertafel
- Förderung von Nachhilfe für lernschwache Kinder und Jugendliche
- Übernahme von Patenschaften für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung
- Förderung von Maßnahmen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

§ 3

Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins hat keine Person Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstands.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss, ferner bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Verlust oder Aufgabe der Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es gegen Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann nur beschlossen werden, wenn dem Mitglied zusammen mit der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wird.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder. Das passive Wahlrecht ist auf natürliche Personen beschränkt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinssatzung anzuerkennen. Jedes Mitglied muss Ehre und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder achten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Förderbeirat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.
3. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Protokollführers oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu bestätigen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Jahres-Kassenberichts.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung § 14
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 14
- Wahl der Beisitzer im Förderbeirat

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- bis zu 2 Stellvertreter/innen,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in
- und bis zu 5 Beisitzer/innen.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

2. Die Vertretung nach außen (§ 26 BGB) erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch eine(n) vom Vorsitzenden/Vorsitzende schriftlich bevollmächtigte(n) einzelne(n) Stellvertreter(in).

§ 12

Förderbeirat

Der Förderbeirat besteht aus dem/der Vorsitzenden des Vereins, dem/der Schatzmeister/in des Vereins und drei vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die dem Verein angehören müssen. Der Förderbeirat wird für 2 Jahre gewählt.

Der Förderbeirat entscheidet über die satzungsgemäße Vergabe der Fördergelder.

Beschlüsse im Förderbeirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Über sämtliche Beschlüsse des Förderbeirats ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters zu bestätigen ist.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweilige zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14

Schlussbestimmungen

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Vom Registergericht und Finanzamt geforderte redaktionelle Änderungen dürfen vom Vorstand veranlasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Waldkraiburg. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Waldkraiburg, den 05.05.2014

Die Vorstandschaft